

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Ein Jahr Legalisierung von Cannabis – Polizeiliche Praxis und Sicherheit in Thüringen – Teil I

Das **Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die **Kleine Anfrage 8/1067** vom 30. Juni 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 23. September 2025 beantwortet:

1. In wie vielen Fällen wurden in Thüringen seit dem Inkrafttreten des Konsumcannabisgesetzes polizeiliche Maßnahmen wegen mutmaßlicher Verstöße gegen das Gesetz ergriffen (zum Beispiel wegen Überschreitung der Besitzgrenze, Konsumverbotszonen, nicht erlaubtem Anbau) und wie verteilen sich diese Fälle auf die einzelnen Polizeibehörden?

Antwort:

Mit dem Inkrafttreten der Strafvorschrift des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) am 1. April 2024 erfolgte auch die Änderung der Erfassung in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Für das Kalenderjahr 2024 wurde ein Straftatenschlüssel für alle Verstöße gegen das Konsumcannabisgesetz (§ 34 KCanG) eingeführt. Eine Unterscheidung im Sinne der Fragestellung erfolgte nicht. Im Kalenderjahr 2024 wurden insgesamt 349 Fälle wegen des Verstoßes gegen § 34 KCanG erfasst.

Diese verteilen sich auf die nachfolgenden Landespolizeiinspektionen wie folgt:

Land/Landespolizeiinspektion (LPI)	Anzahl der erfassten Fälle
Thüringen	349
LPI Erfurt	51
LPI Gera	93
LPI Gotha	31
LPI Jena	26
LPI Nordhausen	52
LPI Saalfeld	42
LPI Suhl	49
TLKA	2
Bearbeitung andere Bundesländer (Tatort Thüringen)	3

Statistische Angaben für das Kalenderjahr 2025 liegen nicht vor und werden erst nach Ablauf des Kalenderjahres erstellt.

2. Wie viele dieser Fälle führten jeweils zu einem Bußgeldverfahren, einer Strafanzeige oder einer polizeilichen Gefährderansprache?

Antwort:

Bei den unter Frage 1 genannten 349 Fällen handelt es sich um Strafanzeigen. Statistische Angaben zu Bußgeldverfahren oder polizeilichen Gefährderansprachen liegen nicht vor.

3. In welchen polizeilichen Kontexten (zum Beispiel Verkehrskontrollen, Anzeigen aus der Bevölkerung, Schwerpunktkontrollen) wurden Verstöße gegen das Konsumcannabisgesetz in der Regel festgestellt (Gliederung nach Kontext)?

Antwort:

Statistische Angaben im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor.

4. Inwiefern wurden die Polizeibehörden seit April 2024 mit spezifischen Dienstanweisungen, Handlungsempfehlungen oder Fortbildungsmaßnahmen zur Anwendung des Konsumcannabisgesetzes ausgestattet?

Antwort:

Nach Inkrafttreten der Strafvorschriften zum Cannabisgesetz am 1. April 2024 wurden Handlungsempfehlungen für die nachgeordneten Behörden und Einrichtungen der Thüringer Polizei erstellt, um zu den Auswirkungen der neuen Gesetzeslage sowie zur Gesetzessystematik zu informieren.

Die Landespolizeidirektion hat die AG „Drogen im Straßenverkehr“ als Fachgremium etabliert. Hier fanden Fortbildungsmaßnahmen für die Bediensteten in Bezug auf die Änderung des § 24a StVG (0,5 Promille-Grenze, Tetrahydrocannabinol-Grenzwert) statt. Auf Netzwerkebene findet ein Austausch mit den Staatsanwaltschaften, Fahrerlaubnisbehörden und der Rechtsmedizin statt.

5. Welche Formen polizeilicher Schulungen oder Sensibilisierungen zu Konsumcannabis und den neuen Rechtsvorschriften wurden seit April 2024 durchgeführt (Gliederung nach Behörde, Format und Teilnehmerzahl)?

Antwort:

Seit Juni 2024 werden im Studium zum gehobenen Polizeivollzugsdienst die Inhalte des Konsumcannabisgesetzes in verschiedenen Modulen vermittelt und vertieft. Auch die Ausbildung zum mittleren Polizeivollzugsdienst wurde entsprechend angepasst, insbesondere im Übungsbereich „Rauschmittelkriminalität“ werden rechtliche Neuerungen sowohl im Theorieunterricht als auch anhand praktischer Übungen vermittelt. Änderungen des § 24a StVG werden seit August 2024 in der Verkehrserziehung und durch Fortbildungen der Landespolizeidirektion behandelt, inklusive Workshops und Seminare mit Beteiligung verschiedener Behörden und einem regen fachlichen Austausch. Spezielle Seminare zur „Kontrolle von „Elektrokleinstfahrzeugen und Fahrrädern mit elektromotorischem Hilfsantrieb“ finden ebenfalls statt. Im Frühjahr 2025 erfolgte zudem eine Schulung zur aktuellen Rechtsprechung zum Konsumcannabisgesetz für Mitarbeiter verschiedener Polizeibereiche.

Statistische Erkenntnisse zu den Teilnehmerzahlen liegen der Landesregierung nicht vor.

6. In wie vielen Fällen kam es im Zuge polizeilicher Maßnahmen wegen Cannabisbesitzes zu Streitigkeiten oder rechtlichen Auseinandersetzungen bezüglich der genauen Besitzmenge oder der Bewertung der Erlaubnistatbestände?

Antwort:

Statistische Angaben im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor.

7. Wie gestaltet sich nach Kenntnis der Landesregierung die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Ordnungsbehörden hinsichtlich der Überwachung von Konsumverboten im öffentlichen Raum?

Antwort:

Eine teilweise Zusammenarbeit zwischen Polizei und Ordnungsbehörden findet statt. Im Rahmen allgemeiner gemeinsamer Streifengänge, die nicht gezielt auf das Konsumcannabisgesetz (KCanG) ausgerichtet sind, werden festgestellte Verstöße gegen das Konsumcannabisgesetz im Sinne der Fragestellung ebenso wie jeder andere Verstoß gegen das Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) oder einen Straftatbestand zur Anzeige gebracht.

8. Welche Auswirkungen hatte die Teillegalisierung aus Sicht der Landesregierung auf das polizeiliche Einsatzaufkommen im Bereich Drogenkriminalität insgesamt (differenzierte Darstellung für Cannabis und andere Betäubungsmittel)?

Antwort:

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) weist für das Jahr 2023 einen hohen Anteil von Cannabisdelikten an den registrierten Rauschgiftdelikten aus (6.173 von 10.332 Fällen). Im Jahr 2024 wurde ein signifikanter Rückgang um 1.885 Fälle verzeichnet, was im direkten Zusammenhang mit der Teillegalisierung von Cannabis zu sehen ist.

Mit Inkrafttreten des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) wurden neue Straftatbestände und Ordnungswidrigkeiten eingeführt, die zu einer Erweiterung der polizeilichen Aufgabenfelder führen, insbesondere im Bereich der Verkehrssicherheit sowie bei der Beweissicherung im Zusammenhang mit dem illegalen Handel, den Konsumverbotszonen und der Kontrolle der Besitzmengen zum Eigenbedarf.

Die rückläufigen Fallzahlen im Bereich der Rauschgiftkriminalität sind daher nicht mit einer tatsächlichen Entlastung der Polizei gleichzusetzen.

9. Inwiefern wurden Polizeibehörden im Zusammenhang mit der Geruchsbelästigung durch Cannabiskonsum im öffentlichen oder halböffentlichen Raum tätig, und wie wird ein entsprechender Anfangsverdacht polizeilich eingeordnet?

Antwort:

Statistische Angaben im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor.

10. Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um Missverständnissen bei Kontrollen vorzubeugen, insbesondere bei Besitzmengen im legalen Rahmen oder bei zulässigem Eigenanbau?

Antwort:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse über Missverständnisse bei Kontrollen im Zusammenhang mit dem Besitz von Cannabis im legalen Rahmen oder im Kontext des zulässigen Eigenanbaus vor. Gleichwohl misst die Landesregierung einer rechtssicheren Handhabung im Vollzug des Konsumcannabisgesetzes hohe Bedeutung bei. Um Missverständnisse zu vermeiden und Kontrollen durch Polizeivollzugsbeamte sachgerecht zu unterstützen, wurden Feinwaagen angeschafft.

11. Welche Bedeutung misst die Landesregierung dem Phänomen zu, dass Jugendliche oder junge Erwachsene mit dem legalen Konsum Volljähriger im öffentlichen Raum konfrontiert werden, und wie wirkt sich dies auf polizeiliche Einsätze oder Präventionsmaßnahmen aus?

Antwort:

Die Landesregierung misst dem Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Zusammenhang mit dem Konsum von Cannabis eine hohe Bedeutung bei. Die zunehmende Normalisierung des Konsums kann das Risikobewusstsein junger Menschen senken. Die Landesregierung sieht darin einen Handlungsbedarf und fördert verstärkte Aufklärung sowie präventive Maßnahmen zur Stärkung von Lebenskompetenz und Konsumreflexion – insbesondere im schulischen und außerschulischen Bereich. Die polizeiliche Präventionsarbeit zielt darauf ab, bei jungen Menschen ein reflektiertes Bewusstsein im Umgang mit Cannabis zu fördern und Verharmlosungstendenzen entgegenzuwirken. Hierzu steht die Polizei im Austausch mit Schulen, Jugendhilfeträgern und weiteren Präventionsakteuren.

12. Welche praktischen oder rechtlichen Unsicherheiten in der polizeilichen Umsetzung des Konsumcannabisgesetzes sind der Landesregierung bekannt geworden?

Antwort:

Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 KCanG und § 36 Abs. 1 Nr. 6 KCanG in Verbindung mit § 10 KCanG bei Verstößen gegen allgemeine Konsumverbote obliegt mangels anderweitiger Zuständigkeitsregelung derzeit dem Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie als fachlich zuständiger obersten Landesbehörde. Zu der insoweit in § 36 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a OWiG eingeräumten Möglichkeit einer Zuständigkeitsübertragung auf andere Behörden oder sonstige Stellen mittels Rechtsverordnung sowie zu der in § 33 Abs. 3 KCanG geregelten Verordnungsermächtigung, die zuständigen Behörden im Sinne des Konsumcannabisgesetzes zu bestimmen, sind die Abstimmungen innerhalb der Landesregierung noch nicht abgeschlossen.

Die Kontrollierbarkeit der gesetzlichen Abstandsregelungen für Konsumverbotszonen stellt hinsichtlich einer rechtssicheren Durchsetzung eine erhebliche Herausforderung in der praktischen Umsetzung dar. Insbesondere bereitet die Dokumentation eines gerichtsverwertbaren und beweismittelgestützten Tatvorwurfs im polizeilichen Alltag Schwierigkeiten, da die erforderlichen Beweismittel sorgfältig erhoben und rechtssicher gesichert werden müssen.

Der gesetzlich festgelegte Mindestabstand zu Schulen, Spielplätzen, Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie Sportstätten ist in der Praxis oft nur schwer gerichtsverwertbar zu dokumentieren. Bei einer Kontrolle muss der eingehaltene Abstand mit geeichten und gerichtlich anerkannten Messgeräten ermittelt und dokumentiert werden, um einen beweissicheren Tatvorwurf formulieren zu können. Zusätzlich ist die Sichtweite in die Bewertung einzubeziehen. Unabhängig vom Abstand kann ein Verstoß auch dann vorliegen, wenn von den genannten Einrichtungen eine Sichtbeziehung zur konsumierenden Person besteht.

Der Begriff der Sichtweite stellt gegenwärtig einen auslegungsbedürftigen unbestimmten Rechtsbegriff dar, dessen Ausgestaltung der Verwaltung und gegebenenfalls der Rechtsprechung vorbehalten ist.

13. Sieht die Landesregierung im Vollzug des Konsumcannabisgesetzes Anpassungsbedarf auf Landes- oder Bundesebene etwa zur besseren Durchsetzbarkeit oder zur Entlastung der Polizei?

Antwort:

Im Rahmen der Evaluierung des Gesetzes zur Legalisierung von Cannabis beteiligt sich die Landesregierung am Evaluierungsprojekt EKOCAN. Das Projekt untersucht unter anderem die Auswirkungen auf die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, auf die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden sowie auf Gerichtsverfahren. Dabei werden mögliche Entwicklungen – insbesondere im Hinblick auf eine Anpassung organisierter krimineller Strukturen an die neue Rechtslage – im Rahmen mehrerer Datenerhebungen bei Polizei und Justiz systematisch erfasst und ausgewertet.

Die in der polizeilichen Umsetzung auftretenden Probleme im Rahmen der praktischen oder rechtlichen Unsicherheiten werden im Innenressort kontinuierlich geprüft. Parallel hierzu wird die Evaluation des Konsumcannabisgesetzes auf Bundesebene, die im Gesetz und im Koalitionsvertrag der Regierungskoalition im Bund vorgesehen ist, entgegengesehen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

In Vertretung

Bausewein
Staatssekretär